



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 22. Juni 2026

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

118 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Wolfgang Grauthoff Familienstiftung“, S. 237

119 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Heinz Grauthoff Familienstiftung“, S. 237

120 Schornsteinfegerangelegenheiten; hier: Allgemeinverfügung, S. 237

121 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 240

122 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123 Sparkasse Herford; hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 242

124 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 242

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

118

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Wolfgang Grauthoff Familienstiftung“ mit Sitz in Rietberg

Bezirksregierung Detmold

Az.: 21.01.01.02-004/2026-004

Detmold, den 12. Juni 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 26.05.2026 habe ich die „Wolfgang Grauthoff Familienstiftung“ mit Sitz in Rietberg anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 26.05.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.237

119

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Heinz Grauthoff Familienstiftung“ mit Sitz in Rietberg

Bezirksregierung Detmold

Az.: 21.01.01.02-004/2026-005

Detmold, den 15. Juni 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 26.05.2026 habe ich die „Heinz Grauthoff Familienstiftung“ mit Sitz in Rietberg anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 26.05.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.237

120

Schornsteinfegerangelegenheiten;

hier: Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 15.06.2026 über die Auflösung und Aufteilung des Kehrbezirks Warburg I auf die Kehrbezirke Warburg II, Warburg III, Marienmünster, Höxter I und Höxter II.

Bezirksregierung Detmold

Az.: 34.07.03-004/2017- 002

Detmold, den 15. Juni 2026

Allgemeinverfügung

Aktenzeichen 34.07.03-004/2017- 002

Kehrbezirk Warburg I

der Bezirksregierung Detmold vom 15.06.2026 über die Auflösung und Aufteilung des Kehrbezirks Warburg I auf die Kehrbezirke Warburg II, Warburg III, Marienmünster, Höxter I und Höxter II.

I. Die Bezirksregierung Detmold ordnet die Auflösung des Kehrbezirks Warburg I zum 15.06.2026 an.

II. Weiter ordnet die Bezirksregierung Detmold die Aufteilung der zum Kehrbezirk Warburg I gehörenden Straßen zu den Kehrbezirken Warburg II, Warburg III, Marienmünster, Höxter I und Höxter II an.

Der Kehrbezirk Warburg I wird im Einzelnen wie folgt auf die Kehrbezirke aufgeteilt:

(1) Die Straßen

Alter Bahnhofsweg
Brüderkirchhof
Dalheimer Weg
Desenberggasse
Geismargasse
Hinter der Mauer Nord
Hinter der Mauer Süd
Hundegasse
Josef-Wirmer-Str.
Kalandstr.
Kasseler Str.
Kirchplatz
Kuhlemühler Weg
Marktstr.
Puhlplatz
Rotthof
Sternstr.
Zum Anger
Zwischen den Städten
werden dem Kehrbezirk Warburg II zugeordnet.

(2) Die Straßen

Alte Warburger Str.
Am Alten Friedhof
Am Bügel
Am Falkenberg
Am Feuerwehrhaus
Am Hoppenberg
Am Iberg
Am Iberger Feld
Am Mühlenhof
Am Ratshof
Am Spielplatz
Am Wieherborn
An den Mahnhöfen
An den Siehen
Auf der Breite
Auf der Haue
Bergstr.
Bessel
Blumenweg
Calenberger Str. (Hausnummer 101)
Dorfstr.
Entenanger
Fahrweg
Ferdinande-v.-Brackel-Str.
Fillerkühle
Gelbe Brede
Gutsweg
Habichtstal
Hörler Str.
Huweg

Im Hagen
Im Klee
Imweg
Kansteinweg
Kilian Str.
Klostergut
Kohlbreite
Laukerweg
Liboriusgäßchen
Milanhöhe
Neu Calenberger Weg
Neuer Graben
Nordstr.
Obere Wiese
Pfeffergasse
Saldute
Schloßgässchen
Teichstr.
Torweg
Turnstr.
Twete
Twistetalstr.
Untere Dorfstr.
Wettesinger Weg
Wittmarstraße
Zu den Drei Steinen
Zum Bach
Zum Bahnhof
Zum Haselloh
Zum Lütal
Zum Stadtgraben
Zum Twisteblick
Zum Uhlenloch
Zur Alten Mühle
Zur Bleiche
Zur Burg
Zur Kerne
Zur Kohlweise
Zur Luhmühle
Zur Storchskuhle
werden dem Kehrbezirk Warburg III zugeordnet.

(3) Die Straßen

Am Angerberg
Am Bittkreuz
Am Hanekipperweg
Am Johannisturm
Am Markt
Am Roten Graben
Am Runden Berg
Am Stapelberg
An der Burg
An der Mauer
Angertwete
Arnoldigasse
August-Macke-Str.
Bangertwete
Bernhardstr.
Burggraben
Burgtwete
Büssengasse
Calenberger Str. (1 - 29)

Delbrückstr.
 Dürerstr.
 Eisenhoitgasse
 Emil-Nolde-Str.
 Ernst-Barlach-Str.
 Feininger Str.
 Ikenberg
 Josef-Kohlschein-Str.
 Karl-Hofer-Str.
 Klockenstraße
 Kollwitzstr.
 Konrad-von-Soest-Str.
 Lange Str.
 Liebfrauentwete
 Marienweg
 Max-Beckmann-Str.
 Neues Tor
 Paul-Klee-Str.
 Sackstr.
 Schützenzaun
 Schwerte
 Vikariegasse
 Volkmarser Weg
 Wormelner Str.
 Wormelner Twete
 Zur Schanze
 werden dem Kehrbezirk Marienmünster zugeordnet.

(4) Die Straßen

A.v.-Droste-Hülshoff-Str.
 Ahornweg
 Am Osterberg
 Am Stiepenwäldchen
 August-Dissen-Str.
 Augustin-Wibbelt-Weg
 Bachstr.
 Beethovenstr.
 Berliner Str.
 Birkenweg
 Bürgermeister-Fischer-Str.
 Carl-Orff-Str.
 Eichendorffstr.
 Eichenweg
 Emanuel-Geibel-Weg
 Erlenweg
 Eschenweg
 Fichtenweg
 Friedrich-Wilhelm-Weber-Str.
 Gebrüder-Grimm-Weg
 Geisselpfad
 Gerhart-Hauptmann-Str.
 Glockenbreite
 Goethestr.
 Grabbeweg
 Händelstr.
 Haydnstr.
 Heinrich-Heine-Str.
 Hermann-Löns-Weg
 Hermann-Stehr- Weg
 Hoffmann-von-Fallersleben-Str.
 Hüffertstr.
 Johannistorstr.

Laurentiusweg
 Lerchenweg
 Lessingstr.
 Lindenweg
 Meisenweg
 Mozartstr.
 Ostertwete
 Pappelweg
 Pellenbreite
 Peter-Hille-Weg
 Schillerstr.
 Schöne Aussicht
 Schubertstr.
 Schumannstr.
 Stiepenweg
 Telemannstr.
 Thomas-Mann-Str.
 Uhlenbreite
 Ulmenweg
 Untere Twete
 Vivaldiweg
 Von-Plencken-Str.
 Von-Vincke-Str.
 Wachtelpfad
 Wagenfeld-Weg
 Wagnerstr.
 Wilhelm-Busch-Weg
 Wilhelm-Raabe-Str.
 werden dem Kehrbezirk Höxter I zugeordnet.

(5) Die Straßen

Albertus-Stephani-Str.
 Am Brunnen
 Am Dorfplatz
 Am Heinberg
 Am Schützenhof
 Am Waldwinkel
 Am Westerberg
 Diemelweg
 Dornhecke
 Eulenwinkel
 Franziskus-Quellen-Weg
 Garamattiweg
 Hainanger
 Im Kniep
 Kurgartenblick
 Muddenkamp
 Nikolausstr.
 Obere Bergstr.
 Obere Sülte
 Pastor-Meier-Weg
 Quellenblick
 Quellenstraße
 Rotzheimer Str.
 Sillerweg
 St.-Georg-Str.
 Untere Bergstr.
 Untere Sülte
 Zum Donnerberg
 Zum Kurgarten
 Zum Spritzenhaus
 Zur Antoniusquelle

werden dem Kehrbezirk Höxter II zugeordnet.

III. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Der Kehrbezirk Warburg I umfasst einen Stadtteil von Warburg (u.a. Altstadt) sowie die Ortsteile Germete, Welda, Wormeln und Calenberg, entsprechend der unter Ziffer II. aufgeführten Straßen und ist seit dem 01.05.2026 unbesetzt.

Der Kehrbezirk Warburg I wird seither kommissarisch durch den Inhaber des Kehrbezirks Brakel II verwaltet.

Der Kehrbezirk wurde am 18.02.2026 und am 11.03.2026 durch die Bezirksregierung Detmold erfolglos ausgeschrieben.

Eine Neubestellung für den Kehrbezirk Warburg I ist nicht absehbar.

zu I:

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) richtet die zuständige Behörde Bezirke ein, insbesondere um die Betriebs- und Brandsicherheit zu gewährleisten, § 7 SchfHwG.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen für das Land Nordrhein-Westfalen (SchfZustVO) sind die Bezirksregierungen die sachlich zuständigen Behörden u. a. im Sinne des § 7 SchfHwG.

Da die kreisangehörige Stadt Warburg im Regierungsbezirk Detmold liegt, ist die Bezirksregierung Detmold die örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Betriebs- und Brandsicherheit von zwei Kehrbezirken lässt sich auf die Dauer personell mit nur einem Kehrbezirkseinhaber nicht gewährleisten. Eine Neuorganisation der Kehrbezirke des Kreis Höxter war daher anzuordnen.

zu II:

Die Kehrbezirksteilung auf die Kehrbezirke Warburg II, Warburg III, Marienmünster, Höxter I und Höxter II ist mit Blick auf die künftige Entwicklung der wahrzunehmenden Aufgaben angemessen.

zu III:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Das öffentliche Interesse besteht darin, die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG in den Kehrbezirken sowie grundsätzlich die Betriebs- und Brandsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

Zudem muss eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Abnahme der Feuerungsanlagen (Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung von Verbrennungsgasen) in den Kehrbezirken zuständig sein (§ 42 Abs. 7 BauO NRW).

Die vorliegende Anordnung dient somit insbesondere dem Schutze der Rechtsgüter Eigentum sowie Leib und Leben.

Das Interesse eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung steht dem öffentlichen Interesse aus diesen Gründen nach.

zu IV:

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig und erfolgt entsprechend im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Gezeichnet

Sabine Sommer

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.237

121

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Augustdorf zum Kultursekretariat NRW Gütersloh

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.23-003/2026-003

Detmold, den 15. Juni 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Gemeinde Augustdorf zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariat NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariat NRW Gütersloh - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Gemeinde Augustdorf, Kreis Lippe, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Gemeinde Augustdorf tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 01.07.2026 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh,

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

Augustdorf, 22.05.2026

Dr. Andreas J. Wulf
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.05.2026 über den Beitritt der Gemeinde Augustdorf zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Juni 2026
31.01.2.3-003/2026-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.240

122

**Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Nettetal zum Kultursekretariat NRW Gütersloh**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2026-002

Detmold, den 15. Juni 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Stadt Nettetal zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Stadt Nettetal, Kreis Viersen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Nettetal tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 01.07.2026 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, 20.05.2026

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

Nettetal, 01.06.2026

Christian Küsters
Bürgermeister

Dominik Hoffmann
Geschäftsbereichsleiter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.05./01.06.2026 über den Beitritt der Stadt Nettetal zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Juni 2026
31.01.2.3-003/2026-002

Bezirksregierung
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123

Sparkasse Herford; hier: Aukbot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 12. Juni 2026

Die Sparkassenurkunde Nr. 3251065565, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtspar-
kasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.242

124

Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 90/2026

Bielefeld, den 12. Juni 2026

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. Juni 2026, Aktenzeichen: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 90/2026, Bußgeldbescheid) an Herrn Serhii Bicher letzte bekannte Anschrift: Blumberger Damm 163 in 12685 Berlin, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Eine Anhörung kam wiederholt als unzustellbar zurück. Daher ist davon auszugehen das die Person dort nicht mehr aufhältig ist. Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum

029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.242



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold